Der nichtrechtsfähige Verein, seine Stellung im Recht und seine Anwendungsform.

Auszug
aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der

Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Breslau

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

vorgelegt von

Erich Callomon.

1921.

Gedruckt
mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Breslau.

Berichterstatter:

Herr Professor Dr. Bruck.

1. Vereine, die aus irgend welchen Gründen die Rechtsfähigkeit nicht erlangt haben, gelten als „nicht rechtsfähige" Vereine und werden gem. § 54 B. G. B. den Vorschriften über die Gesellschaft unterstellt. Trotzdem bleibt ein solcher nicht rechtsfähiger Verein seinem Wesen nach ein Verein und ist von der ihm sonst recht ähnlichen Gesellschaft durch seine korporative Organisation, selbständigen Zweck und Unabhängigkeit vom Wechsel der Mitglieder verschieden. Vom rechtsfähigen Verein trennt ihn nur der Mangel der Rechtspersönlichkeit. Die Entstehung des Vereines im Allgemeinen erfolgt durch Gründung, d. h. durch Abschluß eines teils personenrechtlichen, teils obligatorischen Vertrages einer Mehrheit von Personen, von denen jede den Vertrag mit den übrigen abschließt. Vor Erlangung der Rechtsfähigkeit ist jede korporativ angelegte Vereinigung ein nicht rechtsfähiger Verein. Die Grundlage für die Verträge, durch welche die Rechte und Pflichten der Mitglieder begründet werden, ist die Satzung. Für den nicht rechtsfähigen Verein entspricht sie dem Gesellschaftsvertrage der Gesellschaft. In der Satzung müssen Name, Zweck und Organisation des Vereins enthalten sein und der Ausschluß aller der Bestimmungen des Gesellschaftsrechts, welche infolge der Wesensverschiedenheit von Verein und Gesellschaft auf den nichtrechtsfähigen Verein nicht passen. Man nimmt sogar an, daß bei Fehlen solcher Bestimmungen der Ausschluß auch stillschweigend erfolgen kann. Aus der Satzung bestimmen sich auch die Rechte und Pflichten der Mitglieder. Unter den Rechten sind als wichtigste das Stimmrecht in allen Vereinsangelegenheiten, Recht der Benutzung der Vereinseinrichtungen sowie etwaige Sonder- und Ehrenrechte zu nennen.

In der Reihe der Pflichten ist die wichtigste die Beitragspflicht, welche gegen ein Mitglied aber nur von der Gesamtheit der übrigen Mitglieder geltend gemacht werden kann. Die Mitgliedschaft ist unübertragbar und unvererblich und endet mit der Auflösung des Vereins, dem Tode des Mitgliedes, Kündigung der Mitgliedschaft, d. h. Austritt oder Ausschluß oder irgend welchen satzungsgemäßen Endigungsgründen.

Die dem Verein wesentliche Organisation findet im Gesellschaftsrecht keine gesetzliche Grundlage und wird daher in der Satzung entsprechend dem rechtsfähigen Verein zu regeln sein. Unentbehrliche Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung; letztere ist oberstes Organ und ihr Beschluß — im Zweifel Einheitsbeschluß — ist der Wille des Vereins. Die Ausführung ihrer Beschlüsse, Geschäftsführung und Vertretung ist Amt des Vorstandes. Ihm kommt auch die Verwaltung des Vereinsvermögens zu; dieses ist ein von dem Vermögen der Mitglieder verschiedenes Sondervermögen, als dessen Subjekt an Stelle des nicht anerkannten Vereins die Gesamtheit der jeweiligen Mitglieder erscheint. Jedes Vereinsmitglied besitzt einen gesamthandsmäßigen Anteil am Vermögen, der bei seinem Ausscheiden den übrigen Mitgliedern anwächst. Das Vermögen besteht aus den Mitgliederbeiträgen und dem durch die Geschäftsführung Erworbenen als Aktiven und den Vereinsschulden als Passiven. Für letztere haften die Mitglieder als Subjekt des Vermögens in dessen Höhe, und als Gesellschafter für Gesellschaftsschulden unbeschränkt als Gesamtschuldner, und endlich nach § 54, 2 B. G. B. bei rechtsgeschäftlichen Schulden der Handelnde persönlich, doch werden in der Regel diese strengen Haftungsvorschriften in der Satzung durch Beschränkung der Vollmacht der Vertreter auf das Vereinsvermögen gemindert.

Das Ende des Vereins kann auf Gesetz, Satzung und Beschluß beruhen. Es zieht die Auseinandersetzung nach sich, indem die laufenden Geschäfte von Liquidatoren abgewickelt, die Einlagen zurückgezahlt und das restliche Vermögen nach Maßgabe der Gewinnanteile verteilt werden.

2. Infolge seiner Fähigkeit, Rechtssubjekt zu sein, ist es dem Verein im Gegensatz zur Gesellschaft möglich, im Außenverhältnis als einheitliches Ganzes aufzutreten und Rechte zu erwerben, soweit diese nicht „eine für sich stehende Persönlichkeit oder wenigstens die Ausrüstung einer Personenmehrheit mit formaler Verkehrseinheit voraussetzen“, wobei aber stets zu berücksichtigen ist, daß das Gesetz zur Geltendmachung dieser Rechte nur die Mitgliedergesamtheit als berechtigt ansieht. Der nichtrechtsfähige Verein kann alle Individualrechte, insbesondere Namens-, Urheber- und Erfinderrechte sowie Mitgliedschaftsrechte erwerben, ihm stehen ebenso die Vermögensrechte, obligatorische wie dingliche, frei; nur der Immobiliarverkehr bereitet Schwierigkeiten, indem der nichtrechtsfähige Verein als solcher nicht eintragungssfähig ist. Im übrigen kann er auch Erwerbungen von Todeswegen machen. Das Handelsrecht ist ihm verschlossen, da er

keine Grundhandelsgeschäfte betreiben kann, ohne dadurch seine Eigenschaft als Verein zn verlieren und O. H. G. zu werden. Wechsel- und scheckfähig ist der nichtrechtsfähige Verein nicht. Im Steuerrecht unterliegt der nichtrechtsfähige Verein der Körperschaftssteuer (§ 1, 2 Körp. St. Ges.) und dem Reichsnotopfer (§ 1, 6 R. N. O.)

Im Rechtsstreit hat der Verein gemäß § 50, 2 Z. P. O. nur passive Parteifähigkeit. In Aktivprozessen ist also die Mitgliedergesamtheit Partei, während in Passivprozessen der Verein die Stellung einer juristischen Person hat, d. h. er ist zu allen Prozeßhandlungen und Verteidigungsmitteln berechtigt und wird gesetzlich durch seinen Vorstand vertreten. Gemäß § 735 Z. P. O. genügt ein gegen ihn ergehendes Urteil zur Zwangsvollstreckung ins Vereinsvermögen.

Zum Konkurse des nichtrechtsfähigen Vereins reicht gemäß § 213 K. O. außer Zahlungsunfähigkeit schon Ueberschuldung aus, und auch hier hat der Verein die Stellung einer juristischen Person.

3. Im Wirtschaftsleben ist der nichtrechtsfähige Verein als Anwendungsform für korporative Vereinigungen sehr verbreitet, indem nach Versagen der Rechtsfähigkeit ja nur diese Form übrig bleibt; vielfach wird sie auch aus innerpolitischen oder wirtschaftlichen Gründen freiwillig angenommen. Man denke an politische Parteien, Religionsgemeinschaften und anderes, oder an Syndikate, Konsumvereine, Sparkassen, Bohrgesellschaften -- bei ihnen spielt besonders die Frage der Zubußen- und Steuerpflicht eine Rolle — u. a., schließlich sind die meisten kleineren Vereine, denen der Mangel der Rechtsfähigkeit keine Nachteile bereitet, nicht rechtsfähige Vereine z. B. Kriegervereine, Ortsfeuerwehren, Studentenverbindungen, Sportvereine u. a. m.

Graphischen Kunstanstalten Breslau 6.